

Neuer Tarif zur Kraftfahrtversicherung

Ab dem 01.09.2023 gilt ein neuer Tarif für das Neu- und Fahrzeugwechselgeschäft.

1. Änderungen gegenüber dem bisherigen Tarif

1.1 Beiträge

Die Beiträge wurden in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit den aktuellen Schadenbedarfswerten neu kalkuliert.

Die Beiträge verändern sich abhängig von der Fahrzeugart.

a) Personenkraftwagen (WKZ 112)

- Das Niveau der Beiträge steigt in
 - der Kfz-Haftpflichtversicherung um 5 %,
 - der Teilkaskoversicherung um 4 % und
 - der Vollkaskoversicherung um 8 %.
- Es gelten neue Typklassen. Angepasst wurden die Tariffaktoren bei
 - der jährlichen Kilometerleistung und
 - dem Fahrerkreis.

b) Krafträder (ohne Leichtkrafträder)

Das Niveau der Beiträge steigt in der Kfz-Haftpflichtversicherung um 5 %, in der Teil- und Vollkaskoversicherung sinkt es um 5 %.

c) Campingfahrzeuge

- Das Niveau der Beiträge steigt in
 - der Kfz-Haftpflichtversicherung um 5 %,
 - der Teilkaskoversicherung um 4 % und
 - der Vollkaskoversicherung um 8 %.

Bei dem Tarifmerkmal „Dachmaterial“ wurde als zusätzlich mögliche Ausprägung die „Schutzlackierung“ aufgenommen.

d) Anhänger

- Das Niveau der Beiträge bei Anhängern im Privat- und Werkverkehr steigt in
 - der Kfz-Haftpflichtversicherung um 5 %,
 - in der Teil- und Vollkaskoversicherung sinkt es um 5 %.
- Bei dem Tarifmerkmal „Aufbauart“ wurde als zusätzlich mögliche Ausprägung „Tier-/Viehtransport“ aufgenommen.
- Bei Wohnwagenanhängern (WKZ 541) gibt es zwei neue Tarifierungsmerkmale in der Teil- und Vollkaskoversicherung. Der Beitrag richtet sich zusätzlich nach
 - dem Dachmaterial und
 - der Region (Postleitzahl) des Fahrzeughalters.
- Außerdem gibt es bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen einen eigenen Beitragsfaktor.

e) Restliche Fahrzeugarten

- Das Niveau der Beiträge steigt in
 - der Kfz-Haftpflichtversicherung um 5 %,
 - der Teilkaskoversicherung um 4 % und
 - der Vollkaskoversicherung um 8 %.

f) Kleinflotten

Die Faktoren für die Betriebsarten / Branchen wurden angepasst.

1.2 Regionalklassen

Es gelten neue Regionalklassen für Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeuge (WKZ 127), Lieferwagen (WKZ 251 und 261), landwirtschaftliche Zugmaschinen (WKZ 451) und Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads (WKZ 003, 024, 030 und 031).

Für Pkw und Campingfahrzeuge werden mit dem neuen Tarif neue Klassengrenzen für die entsprechenden Indexwerte (siehe Anhang 4 der AKB) eingeführt.

2. Änderung der Bedingungen

Standardmäßig gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen von „COMFORT DRIVE“. Alternativ kann die Produktlinie „TOP DRIVE“ vereinbart werden für

- Pkw (unverändert) und
- **neu** für Campingfahrzeuge bis 4.000 kg zulässige Gesamtmasse.

Zusätzlich gibt es folgende Änderungen/Leistungsverbesserungen bei den Bedingungen der Itzehoer:

a) Kasko

- Bei den mitversicherten Teilen nach A.2.1.2 AKB wurde/wurden
 - das Dachzelt ergänzt;
 - klargestellt, dass neben dem Ladekabel auch ein Ladeadapter versichert ist;
 - bei den Vorzelten die Ergänzung „bestehend aus Zeltplane und Zeltgestänge“ gestrichen und zusätzlich der Begriff „Schutzdächer“ ergänzt.
Hinweis für die Tarifierung/Beitragsberechnung: Dies bedeutet, dass der Wert eines Vorzelts oder Schutzdaches beim Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs berücksichtigt werden muss.
 - die GPS-Lenk- und Leitsysteme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen neu aufgenommen.
- Die Regelungen für Jamming oder Relay Attack sind nicht mehr auf die Totalentwendung des Fahrzeugs beschränkt, sondern gelten auch bei Entwendung von mitversicherten Fahrzeugteilen (A.2.2.1.2 a AKB).
- Im Rahmen der Teilkaskoversicherung wurde in A.2.2.1.9 AKB klargestellt, dass bei Elektro- und Hybridfahrzeugen auch der Diebstahl eines Ladeadapters während des Ladevorgangs mitversichert ist.
- Die Neupreisschädigung (A.2.5.1.2 b AKB) für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge, die für einen Zeitraum von 14 Tagen auf den Kfz-Händler oder -Hersteller zugelassen waren, gilt künftig auch, wenn die Laufleistung 500 Kilometer nicht übersteigt (bisher 100 Kilometer).
- Überführungskosten bis 1.000 € sind künftig auch bei Campingfahrzeugen nach A.2.5.1.2 c AKB mitversichert (bisher nur bei Pkw).
- Die zusätzlichen Regelungen bei Entwendung (A.2.5.5 AKB) wurden verbraucherfreundlich (verständlicher) formuliert.

b) Schutzbrief

- Es wurde klargestellt, dass bei einer Panne oder einem Unfall (A.3.5) die Kosten für
 - die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und
 - das Abschleppen des Fahrzeugsohne Begrenzung nur übernommen werden, wenn der Versicherer dies organisiert; eine Kostenübernahme erfolgt nicht, wenn die Leistung eines Dritten (z. B. Automobilclub) in Anspruch genommen wird.
- Neu aufgenommen wurde die Organisation/Kostenübernahme für die Versorgung von mitgeführten Haustieren (Hund oder Katze) im Falle von Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs (A.3.6.6 AKB).

c) Neu: TOP DRIVE für Campingfahrzeuge bis 4.000 kg zulässige Gesamtmasse

Es gelten im Wesentlichen die gleichen Bedingungen wie bei TOP DRIVE für Pkw. Unterschiedliche Regelungen gibt es bei der Übernahme von Mietwagenkosten, diese werden bei Campingfahrzeugen nicht übernommen. Hier gelten ausschließlich die Regelungen für Nutzungsausfall (100 € pro Tag für die Dauer der unfallbedingten Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung, maximal für 14 Tage (siehe Ziffern B.1.11.2, B.1.12.2, B.2.1.3.2 und B.2.2.2 der besonderen Bedingungen für TOP DRIVE)).

d) GAP-Deckung

Die GAP-Deckung kann künftig auch für folgende Fahrzeugarten angeboten werden:

- Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Raupenschlepper im Werknahverkehr (WKZ 401) und
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen (WKZ 451).

3. Maklerweb

Der neue Tarif mit den erforderlichen Änderungen wird voraussichtlich Mitte der 34. Kalenderwoche im Maklerweb zur Verfügung stehen. Anschließend wird nach einem Update bei einem Versicherungsbeginn 01.09.2023 oder später grundsätzlich der Tarif 09/2023 zugrunde gelegt.

3.1 Tarifumstellung

Wenn der Kunde **einen bestehenden Vertrag gekündigt** hat oder ein Umstellungsangebot zu einem bestehenden Vertrag wünscht, können Angebote nach dem neuen Tarif unterbreitet werden. Nimmt der Kunde das Angebot an, kann die **Tarifumstellung** über das Maklerweb eingereicht werden.

Zulässiger Beginn ist

- bis zur Hebung im November nur der **31.12.2023** oder mindestens das Tagesdatum
- nach der Hebung bis 31.12.2023 nur der **01.01.2024** oder das Tagesdatum.

Gewünschte Umstellungen müssen **bis zum 30.12.2023 in der Hauptverwaltung vorliegen**.

4. Verbraucherinformationen

Die neuen Verbraucherinformationen (K500 Ausgabe 09.2023) steht im Maklerweb zum Download bereit. Sie gelten für das Neu- und Fahrzeugwechselgeschäft ab dem 01.09.2023.